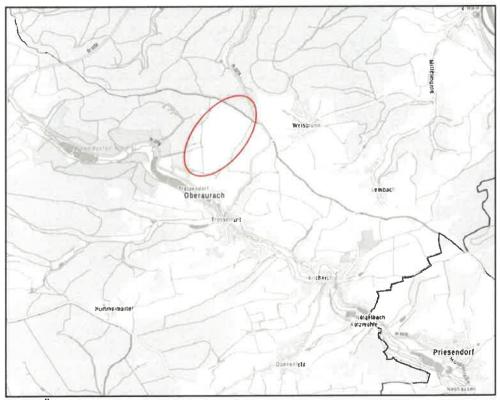
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf"
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf"

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaurach hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

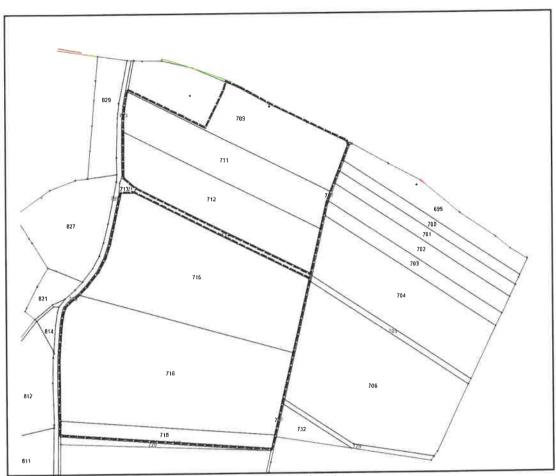
Der Geltungsbereich im Gemeindegebiet von Oberaurach, in der Gemarkung Tretzendorf, umfasst 21.7 ha (Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken).



(Abb. Übersicht Lage des Vorhabens)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 709, 711, 712, 715, 716 und 718 Gemarkung Tretzendorf.

Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



(Abb. Geltungsbereich des Vorhabens, ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets", um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 wurden außerdem die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die Vorentwürfe mit Begründungen und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit vom

16.10.2023 bis 17.11.2023

im Rathaus Oberaurach in Tretzendorf, Zimmer 13, Rathausstraße 25, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.30-12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00-18.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Außerdem kann der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberaurach

https://www.oberaurach.de/bebauungsplaene/

ab dem 09.10.2023 eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf" und 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in diesem Bereich
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) für Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf, Lkr. Hassberge (Büro für ökologische Studien, Bayreuth)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oberaurach, den 05.10.2023

Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 06.10.2023

Abgenommen am:

24.11.2023

Unterschrift: